



Vorsitzende:

TLEVK - Werner-Seelenbinder-Straße 7 – 99096 Erfurt
Thüringer Landtag

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport

Jürgen-Fuchs-Str 1

99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3626
zu Drs. 7/9426/9482

stellv. Vorsitzender:

Geschäftsstelle:

Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096
Erfurt

Telefon:

info@tlevk.de

Erfurt, den 13. Mai 2024

Stellungnahme der TLEVK zur Anhörung von den Drucksachen 7/9426 und 7/9482

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die TLEVK lebt vom Ehrenamt. Alle Personen, die sich in diesem Gremium engagieren, sind ehrenamtlich tätig. Das gilt ebenso für alle Elternvertretungen der Kreise, Kommunen und Einrichtungen.

Zwei Punkte sind hier besonders wichtig. Zum einen die Freistellung und Planung von Zeit, ggf. auch während der üblichen Arbeitszeiten. Da die meisten Akteure, gegenüber denen die Elternvertretungen die Interessen der Eltern und Kinder vertreten wollen, in der Regel übliche Arbeitszeiten (bspw. zw. 9 und 17 Uhr) haben, gestaltet es sich für viele Personen schwierig Termine wahrzunehmen.

Zum anderen sind es auch Kosten, die für die Arbeit entstehen. Das kann von der Anmietung von Räumen für Veranstaltungen bis hin zur Werbung reichen. Die Tatsache, dass in der Regel keine Budgets in den Elternvertretungen vorhanden sind, zwingt uns dazu entweder aus eigener Tasche die Rechnungen zu begleichen oder Veranstaltungen nicht durchzuführen.

Aus Sicht der TLEVK ist vor allem die Unterstützung der einzelnen Vertretungen mit der Übermittlung von Kontaktdaten der einzelnen Ämter wichtig. Hier hat sich immer wieder gezeigt, dass man sich auf Datenschutzregelungen beruft und das Teilen der Daten verweigert. Hier ist dringend Handlungsbedarf geboten, der es den Ämtern ermöglicht, rechtssicher die Daten zu erheben, als auch eine Verpflichtung der Übermittlung beinhaltet.

Im Einzelnen:

§3

Es soll die Leistungsfähigkeit der Kommunen berücksichtigt werden. Hier ist zu bedenken, dass die Leistungsfähigkeit der Kommune in der Regel mit den Einkommen der Eltern und

deren Vertretungen stark korreliert. Das heißt, Kommunen, welche die Elternvertretungen nicht ausreichend unterstützen können, kann das auch nicht durch die Elternvertretungen selbst kompensiert werden. Hier ist eine Unterstützung des Landes notwendig, um Elternvertretungen nicht unterschiedlich zu bevorzugen/benachteiligen.

§5 Abs 2

Falls möglich sollte hier auch die langfristige Unterstützung von Kommunikationsplattformen erwähnt werden. In der Regel fallen hier Lizenzen im Abonnementmodell an und sind somit durch die Elternvertretungen selbst nicht zu gewährleisten, da der Vertragspartner nicht auf Dauer im Gremium arbeitet. Selbstverständlich kann das auch über Infrastruktur des Landes (Datenaustauschplattform) geschehen. Es muss aber vor allem für die Elternvertretungen eine barrierearme Plattform existieren, um Daten auszutauschen und auch zu kommunizieren (Text, Video und Audio).

Weiterhin sollte ergänzt werden, dass mit bürgerlichem Engagement und Ehrenamt nach diesem Gesetz auch anderweitig gesetzlich verankerte Gremien wie die TLEVK zählen.

§5 Abs 3

Hier muss geregelt sein, dass keine steuerlichen Nachteile für Elternvertreterinnen und Elternvertreter entstehen. Zuwendungen werden in der Regel aus Einkommen angesehen.

§5 Abs 5

Hier entsteht die Gefahr, dass durch die juristische Person ein Mehraufwand entsteht, vor allem, wenn diese Person mit Gewinnerzielungsabsichten arbeitet. Das sollte von vornherein ausgeschlossen werden, um die ohnehin begrenzten Mittel gesichert in ehrenamtliche Vereine, Initiativen und Personen zu investieren.

§10

Wir begrüßen sehr, dass ein Unfallschutz im Zusammenhang mit dem Ehrenamt bereitgestellt wird. Viele Menschen schrecken vor Engagement zurück, da sie nicht ausreichend versichert sind. Hier sollte daher keine Kann-Leistung aufgeführt werden, sondern sogar eine Ausweitung bspw. über einen jährlich anwachsenden Fond.vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

LandeselternsprecherIn

Stellv. Landeselternsprecher